



Friedhofsatzung (FRIEDHOFSORDNUNG) vom 01.01.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am **07.12.2021** die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Sinsheim unterhält Gemeindefriedhöfe als eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Stadt. Die Friedhofsordnung gilt für die folgenden Gemeindefriedhöfe der Stadt Sinsheim:
 1. Friedhof Sinsheim
 2. Friedhof Adersbach
 3. Friedhof Dühren
 4. Friedhof Ehrstädt
 5. Friedhof Eschelbach
 6. Friedhof Hasselbach
 7. Friedhof Hilsbach
 8. Friedhof Hoffenheim
 9. Friedhof Reihen
 10. Friedhof Rohrbach
 11. Friedhof Steinsfurt
 12. Friedhof Waldangelloch
 13. Friedhof Weiler

2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten sowie **Gießkannen, Vasen und andere Gegenstände hinter oder neben der Grabstätte dauerhaft zu lagern**
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - e) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
 - g) Druckschriften zu verteilen
 - h) **Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, sofern diese nicht bloß privaten Zwecken dienen**
 - i) **Sport- und Freizeitaktivitäten mit und ohne Spielgerät auszuüben.**

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes und der Ordnung auf ihm, zu vereinbaren sind.

3. Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht **behindern**. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
6. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 2 und Abs. 5 finden keine Anwendung. Das Verfahren nach Abs. 1 bis 5 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

1. Die Stadt führt die Erd- und Feuerbestattungen durch. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestattungsvorschriften auch für die Beisetzung von Urnen.
2. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung bzw. der örtlichen Verwaltungsstelle anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung bzw. der jeweiligen örtlichen Verwaltungsstelle festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.

§ 6

Särge, Sargausstattungen, Totenbekleidung, Tuchbestattungen

1. **Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, so dass jeglicher Austritt von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.**
2. **Für die Bestattung dürfen nur Särge einschließlich der Sargausstattung und der Totenbekleidung verwendet werden, die nach ihrer Beschaffenheit bei der Erdbestattung innerhalb der Ruhezeiten in ihre organischen Bestandteile zerfallen und dabei Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.**
3. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
4. **In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die für eine würdevolle Durchführung einer Tuchbestattung erforderlichen Maßgaben sind im Vorfeld einer Bestattung mit der Stadt einvernehmlich abzustimmen.**

§ 7

Ausheben der Gräber

1. Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und verfüllt diese.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Für Wahltiefgräber muss bei der Erstbelegung die Grabsole 2,40 m tief liegen.

§ 8

Ruhezeit

Die Mindestruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, die der Aschen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung in den **ersten 10 Jahren** der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig.
2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
3. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
4. Die Umbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

1. Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber für Erdbestattungen (ein- und mehrstellig)
 - d) Wahlgräber für Urnenbestattungen
 - e) Urnennischen (Wahlgräber)
 - f) Baumgräber (Wahlgräber)
 - g) Kinderreihengräber
 - h) anonyme Reihenrasengräber als Erd- und Urnenbestattung
 - i) Grabstätten in gärtnergepflegten Grabfeldern
 - j) Wahlgrabstätte für muslimische Bestattungen
 - k) Rasentafelgräber

Es werden nicht alle Grabarten auf allen Friedhöfen angeboten.

2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
3. Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

1. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
2. Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
3. Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- bzw. Tiefgräber sowie Urnengräber sein. In Tiefgräbern sind nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
4. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
5. Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
 - a) auf den Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter.
Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
6. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.
7. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen.
8. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören,

dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

9. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
10. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Auf die Beendigung des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der für die Grabunterhaltung nach Letztbelegung Verantwortliche nach Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Aufruf, der an der Grabstätte angebracht wird. Eine Rückerstattung von geleisteten Gebühren ist ausgeschlossen.
11. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

§ 13

Grabstätte in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern

1. Auf den Friedhöfen können in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Gemeinschaftsgrabanlagen mit gärtnerischer Grabpflege angeboten werden. Voraussetzung für die Zuteilung einer Grabstätte, ist der Nachweis eines abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrages mit einer Laufzeit entsprechend der Ruhe- bzw. Nutzungszeit mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner e.G.
2. Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung.
3. Die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig.
4. Soweit sich aus dieser Regelung nicht anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung.

§ 14

Grabstätten in einem muslimischen Grabfeld

1. Auf dem Friedhof in Sinsheim ist ein Grabfeld für die Bestattung von Verstorbenen muslimischen Glaubens eingerichtet. Die auf diesen Grabfeld befindlichen Grabstätten sind in Richtung Mekka ausgerichtet.
2. Die Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
3. Rituelle Waschungen sind nicht möglich.
4. Soweit sich aus der Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung.

§ 15

Beisetzung von Aschen

1. Für die Beisetzung von Aschen gelten die Bestimmungen über Grabstätten sinngemäß.
2. Aschen können beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgräbern
 - b) Wahlgräbern für Erdbestattungen
 - c) Reihengräbern (nur wenn die Mindestruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist)
 - d) Urnennischen
 - e) anonymen Grabstätten
 - f) Baumgräbern
 - g) gärtnergepflegten Grabstätten
 - h) muslimischen Grabstätten
 - i) **Rasentafelgräber**

Bei Baumgräbern sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die im Fußbereich eines Baumes beigesetzt werden, zulässig.

In einem Baumgrab können 2 Urnen beigesetzt werden.

Die Anlage und Pflege der Baum- und **Rasengräber** erfolgt durch die Stadt. Grabpflanzung und Grabschmuck in jeglicher Form ist nicht zulässig – **gleiches gilt für Urnennischen**.

Sofern Bäume, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustandes entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse (z. B. Pilzbefall, Sturm) zerstört werden, werden durch die Stadt Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgräber entsprechend für Baumgräber.

3. Die Zahl der Urnen, die in einem Wahlgrab oder in einem Urnenwahlgrab bzw. Reihengrab beigesetzt werden, richtet sich nach der Größe der Grabstelle und der Urne.
4. **Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten; sie müssen aus verrottbarem Material bestehen.**

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Die Schrifttafeln an den Urnennischen sind - je nach Nischenart - nur in Aluminium gelb eloxiert, in Bronze oder Stein auszuführen.
3. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

4. Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht werden.
5. Die Grabmale sind in ihrer Größe der jeweiligen Grabfläche anzupassen. Eine störende Übergröße sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Fläche ist nicht zulässig. Dabei darf folgende Ansichtsfläche nicht überschritten werden:
 - a) auf einstelligen Grabstätten für Erdbestattung bis zu 0,6 qm
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten für Erdbestattungen 1,20 qm
 - c) auf Urnengrabstätten 0,35 qm pro Grabeinheit.
6. Grababdeckungen sind bis zur Hälfte der Grabfläche zulässig, **Urnengrabstätten können komplett abgedeckt werden.**
7. An den Grabstätten dürfen Lichtbilder bis zu einer Größe von
 - DIN A 6 bei Erdgrabstätten
 - DIN A 8 bei Urnengrabstätten und Urnennischenangebracht werden.
8. Die Anbringung von Windlichtern und Vasen an Urnennischen ist unzulässig.

9. Es ist unzulässig, zwischen den Grabeinfassungen (Grabzwischenweg) in den einzelnen Grabfeldern Trittplatten zu verlegen.
10. Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17

Vermeidung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

ODER

Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Der Nachweis ist durch ein Sigel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.

§ 18

Zustimmungserfordernis

1. Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
2. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 einfach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer At-
trappe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen sowie die

Anbringung von Schrifttafeln bei Urnennischen, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 19

Standsicherheit

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. **Die Fundamentierung ist so auszuführen, dass beim Ausheben von Nachbargräbern, auch bei Tiefbettungen, die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird.**
2. **Grabmale und Einfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen errichtet werden.**

§ 20

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen oder Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun **oder nach dessen Anhörung** das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 8 Wochen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 21

Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Friedhofsverwaltung im Wege der Ersatzvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entfernung veranlassen (§ 21, Abs. 2). Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend angelegt und entsprechend den Gestaltungsvorschriften des § 18 dieser Satzung, hergerichtet sein. Verantwortlich ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind im Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen (bodenebene Grabeinfassungen) zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
3. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
4. Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Schalen, Gestecke und andere Gegenstände dürfen außerhalb der Grabstätte nicht aufgestellt werden.
5. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
6. Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24

Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. der örtlichen Verwaltungsstelle betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
3. Musik- und Gesangsdarbietungen in den Trauerhallen erfordern die Zustimmung der Stadt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt worden ist, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26

Obhuts- und Überwachungspflicht

1. Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.
2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 - 6 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 17 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 29

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 30.03.2010 außer Kraft.

Sinsheim, den

(Jörg Albrecht)
Oberbürgermeister